



25.03.2024

---

# Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an [philippe.wyss@sbfi.admin.ch](mailto:philippe.wyss@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

## STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Verband für allgemeinbildenden Unterricht (SVABU)  
Kontaktperson : Cornelia Gerber, Präsidentin [Cornelia.Gerber@svabu.ch](mailto:Cornelia.Gerber@svabu.ch)  
Datum : 17.06.2024



## 1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

### **Kommentare / Bemerkungen**

Der SVABU war bei der Erarbeitung des revidierten Rahmenlehrplans Allgemeinbildung durch die Mitarbeit in der Begleitgruppe, in den Interviews und den Workshops beteiligt.

Er setzt sich für eine grössere Verbindlichkeit in der Umsetzung ein, damit sich die Aussenwahrnehmung einer gewissen Beliebigkeit der Umsetzung wandelt. Dem SVABU geht es in der Vernehmlassung darum, dass diese Umsetzung national durch die Ausbildungsinstitutionen, die Berufsfachschulen und vor allem durch die ABU-Lehrpersonen getragen werden kann.

- Bei der Umsetzung RLP zum SLP muss von Seiten des Bundes darauf geachtet werden, dass die Kantone die nötige Unterstützung erhalten.
- Die Organisation und Umsetzung der Schlussarbeit müssen zwingend überdacht und überarbeitet werden. (siehe Bemerkungen/Rückmeldungen zur Verordnung)

Der SVABU sorgt sich um die Qualitätssicherung der Zukunft, da die Zusammensetzung und ebenso die Arbeit dieser Organisation nicht klar sind.

## 2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

<b>Art.</b>	<b>Abs. &amp; Lit.</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
1		Die Regelung für <b>sämtliche berufliche Grundbildungen</b> fördert die einheitlichere Umsetzung der Allgemeinbildung. Damit verbessert sich die Aussenwahrnehmung.	
2	2	Die Umsetzung in den Kantonen soll möglichst einheitlich stattfinden.	
3	1	Der Verbindung der beiden Lernbereiche muss auch in Zukunft ein Augenmerk gegeben werden. Es sollte in Art. 3 neben Inhalt und Umfang auch das Ziel des ABU aufgeführt werden, wie in der bisherigen Verordnung Art. 2, Absatz 1.	<i>Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.</i>



3	2	Es ist wichtig, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, also in jedem Lehrjahr stattfindet. Einerseits wegen der Persönlichkeitsentwicklung, andererseits für die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie der Kompetenzen im Bereich Sprache/Kommunikation und Gesellschaft.	
3	3	Die klare Nennung der Anzahl Lektionen ist unumgänglich. Dies verhindert, dass andere Begehrlichkeiten (z.B. Erst- oder Zweit-sprachenunterricht) zu Lasten der ABU-Lektionen gehen.	<i>Die Anzahl der Lektionen darf nicht weniger werden und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>
5	3	Die explizite Nennung der Allgemeinbildung <b>für alle Grundbil-dungen</b> im QV und der prozentuale Anteil von 20% stärkt den ABU und die Verbindlichkeit.	<i>Der prozentuale Anteil darf nicht unter 20% fallen und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>
6	a/b	Es ist besonders wichtig, dass die Schlussarbeit unbedingt auf Dezimalstellen gerundet wird. So können Verfälschungen Notendurchschnitte vermieden werden.	
9	1	Es ist sehr gut, dass hier nicht ein bestimmtes Semester als Vorgabe gilt. So haben die Berufsfachschulen eine gewisse Flexibilität, wann die Schlussarbeit erfolgt. Dies ermöglicht es, den «Prüfungsdruck» für die Lernenden zeitlich besser zu verteilen und auf spezifische Bedürfnisse der verschiedenen Berufe sowie deren Berufskundequalifikationsverfahren einzugehen	<i>Anstatt «Schlussarbeit» → «Abschlussarbeit»</i>
9	2	Der Begriff «Schlussarbeit» sollte durch den Begriff «Abschlussarbeit» ersetzt werden, damit sie als Teil des QVs wahrgenommen wird.	<i>Anstatt «Schlussarbeit» → «Abschlussarbeit»</i>
9	2	Das vertiefende Gespräch soll den Prozess abschliessen. Somit wird verhindert, dass dieses zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemacht wird. Das «vertiefende» Gespräch sollte klar als «Prüfungsgespräch» bezeichnet werden, welches Einfluss auf die Notengebung hat.  Das Prüfungsgespräch soll einen wichtigen Teil der Abschlussarbeit darstellen und daher auch zeitlich einen angemessenen Anteil ausmachen. Aus organisatorischen Gründen für Berufsfachschulen sind jedoch 20-30 Minuten pro Prüfungsgespräch ausreichend.	<i>Anstatt «vertiefendes Gespräch» → «Prüfungsgespräch»</i>



		Ein Minimum und ein Maximum sollen gesetzt werden, damit bei der Umsetzung der einheitliche Charakter gewährleistet bleibt.	<i>Die Abschlussarbeit besteht aus [...] einer Präsentationszeit von min. 10' bis max. 15' und einem Prüfungsgespräch von min. 10' bis max. 20' als Abschluss.</i>
9	2	Die Vorgabe, dass die 25-35 Arbeitsstunden zu z.B. 75% mit ABU-Lektionen abgedeckt sind, würde eine verbindlichere Umsetzung gewährleisten.	<i>18-24 ABU-Lektionen Erarbeitungsphase ohne Vorbereitung. (Vorgaben in Lektionen angeben, nicht in Arbeitsstunden)</i>
10	3	Dies wird organisatorisch sehr komplex umzusetzen und führt zu einem enormen personellen Aufwand. Dies führt zu erheblichen finanziellen Konsequenzen.	<i>Ein zweiter Experte soll nur bei ungenügenden Arbeiten beigezogen werden. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch sollen, wenn möglich, durch zwei Expert:innen beurteilt werden.</i>
13	1	Im Hinblick auf die schnellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen, muss eine angemessene Aktualisierung angestrebt werden. Analog wie in den BIVOs der Berufsbranchen auch in der Allgemeinbildung innert 5 Jahren.	<i>Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan alle 5 Jahre in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen.</i>
13	2	Durch den Wegfall der ABU-Kommission/Begleitgruppe ist die Umsetzung der Qualitätssicherung unklar. Bei der Zusammensetzung muss darauf geachtet werden, dass alle Verbundpartner und Ausbildungsinstitutionen und vor allem ABU-Lehrpersonen berücksichtigt werden.	<i>Das SBFI zieht zwingend alle Verbundpartner mit ein, inklusive Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen.</i>
13	3	Es müssen zwingend Experten miteinbezogen werden.	<i>Das SBFI zieht dazu zwingend Expert:innen aus den Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen bei.</i>
15		Die lange Übergangszeit garantiert die angestrebte Vereinheitlichung.	



### 3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

<b>Seite</b>	<b>Kap./ Art.</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
5-9	3	Der erläuternde Bericht bringt nur teilweise Klarheit. Die erwähnten Punkte aus den Rückmeldungen zur Verordnung sollen aus unserer Sicht auch hier berücksichtigt werden.	
7	8	Für jeden der beiden Lernbereiche wird aus den während eines Semesters erzielten Noten eine Semesterzeugnisnote generiert. Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.	<i>Die Erfahrungsnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten und bildet somit einen Teil zum QV.</i>

### 4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
5	1	Durch die zukünftig geplante Mitarbeit des «ABUs» bei den Revisionen der Bildungsverordnungen der Berufskunde erfolgt mit der Zeit eine breitere Abstimmung.	
6-8	2	Schon bei der Ausarbeitung des neuen Rahmenlehrplans, hat der SVABU die Idee eines kompetenzbasierten Unterrichts unterstützt. Die Arbeit an Schlüsselkompetenzen ist unser tägliches Brot. Dabei setzen die Handlungs-, und Themenorientierung die Tradition und Stärke des 1996 eingeführten RLPs weiter. Die transversalen Themen berücksichtigen den Wandel, damit sich die Inhalte aktualisieren.	
9,10	3	Die Benennung der zwölf Schlüsselkompetenzen, welche anspruchsvoll sind, gibt eine gute Richtschnur für den Unterricht, der lebenslanges Lernen anstrebt.	



11-13	4	Die Auflistung ist umfassend und umsetzbar. Es stellt sich allerdings die Frage der Verbindlichkeit. Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen sollen auch konkretisiert werden.	<i>S. 12/13 Tabelle; unterster Abschnitt: Konventionen, Normen, Sprachbewusstheit: Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen (z.B., dass/das, Konsonantenverdoppelung, Kommaregeln, Gross- und Kleinschreibung, Haupt- und Nebensätze, Wortarten etc.) anwenden.</i>
14-20	5	Die Aspekte haben sich im alten RLP bewährt und werden durch die Handlungsfelder konkretisiert und eingegrenzt. Dies ermöglicht einen curricularen Aufbau mit lebensnahen Lehr- und Lernprozessen die dem privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Leben der Lernenden entsprechen.	
21	6	Im Qualifikationsbereich ABU unterstützt der SVABU eher was nicht steht, nämlich den Wegfall der Schlussprüfung. Hier einige Begründungen: Test der Tagesform, bereits getestetes Wissen, keine Nachhaltigkeit und die Schwierigkeit digitalen Unterricht, digital zu prüfen. Durch den Wegfall der Schlussprüfung sehen wir keine explizite Schwächung des ABUs. Die Stärkung der Schlussarbeit wurde vor der Veröffentlichung der inzwischen verbreiteten Sprach-KI beschlossen. Der Umgang damit kann zur Herausforderung werden. Die offenen Vorgaben bei der VA ermöglichen eine breite Palette an Umsetzungen (Einzel zu Gruppe, sowie verschiedene Formen der Produkte). Über den nationalen Austausch und Konkretisierungen soll eine Harmonisierung angestrebt werden, damit die Schlussarbeit nicht beliebig interpretiert und umgesetzt wird. Eine eventuelle Fokussierung auf Wesentliches und <b>Minderung der Anforderungen</b> würde einen umsetzbareren Rahmen bieten.	<i>Dreijährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 2 Aspekte und mind. 2 Sprachmodi</i>  <i>Vierjährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 3 Aspekte, mind. 3 Sprachmodi</i>  <i>Andere QV: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, 2 Aspekte, 2 Sprachmodi</i>
22-24	7	Schullehrpläne sind die letzte Steuerung vor dem Unterricht im Klassenzimmer. Um Lehrpersonen zu Beteiligten zu machen, sollten diese bei der Erarbeitung der SLP einbezogen werden. Schulentwicklung braucht Ressourcen, welche durch die Kantone in Form von Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit anderen Schulen, aber auch den Ausbildungsinstitutionen geleistet werden muss. Die Bereitstellung dieser Ressourcen muss den Kantonen bewusst gemacht werden.	<i>Die Kantone stellen den Berufsfachschulen ausreichende Ressourcen zur Verfügung für die Entwicklung/Überarbeitung der Schullehrpläne. Sie bieten fachliche Weiterbildung an und fördern den Austausch unter den Schulen und mit dem EHB und den PH</i>

